



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2014
(OR. en)**

10217/14

PECHE 283

VERMERK

| | |
|------------|--------------------------------------------------------------|
| Absender: | Dienststellen der Kommission |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik: Rückwurfpläne |

Die Delegationen erhalten als Anlage einen informatorischen Vermerk der Kommissionsdienststellen zu dem im Betreff genannten Thema.

Informatorischer Vermerk der Kommissionsdienststellen

Dieses Dokument ist unter keinen Umständen als offizieller Standpunkt der Kommission zu betrachten.

Es ist ausschließlich an die Adressaten gerichtet.

Pflicht zur Anlandung und gemeinsame Empfehlungen zu Rückwurfplänen: Sachstand

Einleitung

Durch die neue Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wird die Pflicht zur Anlandung (Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013) schrittweise für alle Fischereien eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 unterliegen folgende Fischereien (in Unionsgewässern) der Pflicht zur Anlandung: die Fischerei auf kleine pelagische Arten, die Fischerei auf große pelagische Arten, die Industriefischerei sowie die Fischerei auf Lachs und die Fischerei in der Ostsee.

Die neue GFP enthält eine Reihe von Vorschriften, die die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung erleichtern sollen. So gibt es allgemeine Bestimmungen zur Flexibilität, die von den Mitgliedstaaten im Kontext der jährlichen Verwaltung ihrer nationalen Quoten angewendet werden können. Außerdem sind in der neuen GFP spezielle Flexibilitätsinstrumente vorgesehen, die im Wege von Mehrjahresplänen - oder in Ermangelung von Mehrjahresplänen - im Wege sogenannter Rückwurfpläne (deren Geltungsdauer auf drei Jahre beschränkt ist) aktiviert werden müssen. Hierbei handelt es sich um folgende Instrumente:

- Ausnahmeregelungen für Arten, die nachweislich eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden;
- in bestimmten Fällen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge (wobei in den ersten vier Jahren die Möglichkeit eines höheren Prozentsatzes besteht).

Die Mitgliedstaaten haben sich mit der Ausarbeitung von Rückwurfplänen befasst, die für die Meeresbecken vereinbart und der Kommission in Form von gemeinsamen Empfehlungen übermittelt werden, damit die Kommission diese dann durch Erlass eines delegierten Rechtsakts in EU-Recht umwandeln kann. Dies hat bis Ende dieses Jahres zu geschehen.

Mit dem vorliegenden Vermerk soll ein Überblick über den Sachstand bezüglich der ab 2015 geltenden Pflicht zur Anlandung gegeben werden.

Regionalisierungsprozess: Gruppierungen von Mitgliedstaaten

In beinahe allen Regionen haben Gruppen von Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Rückwurfplänen zusammengearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die Anrainer der Ost- und Nordsee sind, haben bestehende Plattformen (das Forum für die Ostseefischerei BaltFish bzw. die Gruppe von Scheveningen) genutzt, während die verbleibenden Mitgliedstaaten, die Atlantik-Anrainer sind, Ad-hoc-Gruppen für die nördlichen und die südwestlichen Gewässer gebildet haben. Für das Mittelmeer haben sich subregionale Initiativen (westliches Mittelmeer, Adria, östliches Mittelmeer) entwickelt. Die Mitgliedstaaten, die Schwarzmeer-Anrainer sind, waren der Auffassung, dass für das Schwarze Meer kein spezifischer Rückwurfplan erforderlich ist, da die Pflicht zur Anlandung nur Sprotte betrifft; deshalb ist hier keine Initiative ins Leben gerufen worden.

Regionalisierungsprozess: Beiräte

Die Beiräte (Interessenträger) haben eigene Empfehlungen für Rückwurfpläne ausgesprochen, die in den Gesamtprozess einfließen sollen. Der Umfang der Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten und Beiräten war von Region zu Region sehr unterschiedlich. Der regionale Beirat für die Ostsee und der Regionale Beirat für pelagische Bestände waren am stärksten pro-aktiv tätig. Der regionale Beirat für die Ostsee hat den vom BaltFish-Forum vorgelegten Entwurf eines Plans überprüft und sich regelmäßig mit dem Forum beraten. Der regionale Beirat für pelagische Bestände hat sogar einen umfassenden Satz von Empfehlungen für einen Rückwurfplan und damit zusammenhängende Maßnahmen für alle Fischereien auf pelagische Arten und pelagischen Bestände in der Nordsee und im Atlantik vorlegt. Die Empfehlungen und die zugrunde liegende Analyse wurden den einschlägigen regionalen Gruppierungen übermittelt.

Der regionale Beirat für das Mittelmeer hat Fortschritte für die einzelnen Subregionen erzielt, so unter anderem für die nördliche Adria, den Golfe du Lion, das östliche Mittelmeer, die Straße von Sizilien und weitere Gebiete, die italienische Flotten betreffen. Der Beirat hat hauptsächlich die Ermittlung möglicher Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt.

Die Beiräte für die westlichen Gewässer haben bislang nur geringe Beiträge zum Regionalisierungsprozess geleistet.

STECF

Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei der Kommission (STECF) hat zu einer Reihe von Aspekten, die mit der Pflicht zur Anlandung im Allgemeinen und mit den Rückwurfplänen im Besonderen in Zusammenhang stehen, Analysen durchgeführt und Empfehlungen ausgesprochen. Auf Ersuchen durch die Kommission hin hat der STECF sich mit den Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Fischarten, die überleben, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden, und mit den Fragen zur Ermittlung und Begründung der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit befasst, sich aber auch zu weiteren Bestimmungen geäußert (so unter anderem zur artenübergreifenden Flexibilität, zur vollständigen Dokumentierung und zu limitierenden Arten). Der STECF hat Leitlinien vorgelegt, die Mitgliedstaaten und regionale Beiräte bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen nutzen können, zudem hat er Eckpunkte für die Bewertung der Rückwurfpläne im Kontext der rechtlichen Anforderungen geliefert, die erfolgt, sobald der Kommission die Pläne vorliegen.

Gemeinsame Empfehlungen: Rückwurfpläne

Gegenwärtig liegen der Kommission die gemeinsamen Empfehlungen für den Rückwurfplan für die Ostsee vor. Weitere Pläne sind gegenwärtig noch in Arbeit und sollten in den nächsten Tagen/Wochen der Kommission übermittelt werden.

Der Plan für die Ostsee umfasst alle in der Ostsee zu erfassenden Arten. Er wurde regelmäßig mit dem regionalen Beirat für die Ostsee erörtert. Gemäß diesem Plan fallen alle Fischereien ab dem 1. Januar 2015 unter die Pflicht zur Anlandung. Der Plan enthält die Zeitvorgaben für die aufzunehmenden Arten, zudem werden darin einige Arten aufgelistet, die bei Fischereien mit bestimmtem (passivem) Fanggerät überleben; ferner wird darin eine Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung für Dorsch von 35 cm festgelegt (womit die derzeit geltende Mindestgröße von 38 cm verringert wird, was sich wissenschaftlicher Prüfung zufolge nicht auf die fischereiliche Sterblichkeit auswirken soll), und es werden darin mögliche Vorschriften für Dokumentierung und Überwachung aufgeführt, die in nächster Zeit noch detaillierter ausgearbeitet werden müssen. Ausnahmen wegen Geringfügigkeit werden nicht gewünscht. Nach Auffassung des BaltFish-Forums sollten von Seehunden beschädigte Fische (Dorsch, Lachs) außerhalb des Anwendungsbereichs der GFP bleiben. Das BaltFish-Forum schlägt vor, diese Fische unter der natürlichen Sterblichkeit aufzuführen. Alternativ würde BaltFish die Anwendung einer Ausnahme wegen Geringfügigkeit vorschlagen.

Bei dem Plan für die Nordsee, der von der Gruppe von Scheveningen ausgearbeitet wurde, stehen die Nordseeheringsbestände, die nördliche Makrele, der nördliche/Nordsee-Stöcker und der Blaue Wittling im Mittelpunkt (der Plan schließt zudem den Goldlachs ein). Die gemeinsame Empfehlung geht von einer begrenzten Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen aus: So schlägt die Gruppe von Scheveningen insbesondere vor, die Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung für Makrele, Stöcker und Hering abzuschaffen, so dass sämtliche Anlandungen potenziell für den menschlichen Verzehr genutzt werden können (dieser Vorschlag ist noch keiner wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden). In der Empfehlung sind weder Ausnahmen wegen Geringfügigkeit noch Ausnahmeregelungen aufgrund hoher Überlebenschancen vorgesehen. Der regionale Beirat für pelagische Bestände wurde regelmäßig konsultiert, auch wenn die gemeinsame Empfehlung fast vollständig von den Empfehlungen abweicht, die der regionale Beirat erarbeitet hatte. Parallel dazu liefert eine Gruppe, der Experten aus den Mitgliedstaaten und Experten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) angehören und die sich mit Fragen der Kontrolle befasst, Beiträge für den Teil des Plans, der die Dokumentierung zum Gegenstand hat. Diese Gruppe folgt einem risikobasierten Ansatz, der besagt, dass bestimmte Fischereien auf pelagische Arten als sehr bestandsgefährdend eingestuft und deshalb streng überwacht werden sollten. Die Gruppe von Scheveningen plant, die gemeinsamen Empfehlungen spätestens Ende Juni 2014 vorzulegen.

Auf Ersuchen der Gruppe von Scheveningen arbeiten die dänischen Behörden einen Rückwurfplan für Industriefischereien aus. Dieser Plan sollte die Sprotten-, die Stintdorsch- und die Sandaalfischerei in Nordsee, Skagerrak und Kattegat abdecken. Ausnahmeregelungen (für Fische mit hoher Überlebenschance, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden, oder wegen Geringfügigkeit) sind darin nicht vorgesehen. Der Entwurf wird der Gruppe von Scheveningen übermittelt, er soll der Kommission zusammen mit dem Plan für pelagische Bestände für die Nordsee vorgelegt werden.

Für die nördlichen und die südwestlichen Gewässer sind die gemeinsamen Empfehlungen noch in Arbeit. Für den nördlichen Teil des Atlantiks (betreffend die Bestände an Makrelen, Hering, Stöcker, Blauem Wittling, Eberfisch und Glasauge) können Ausnahmen wegen Geringfügigkeit lediglich für zwei spezifische Fischereien (auf Blauen Wittling und Weißen Thun) gefordert werden. Über eine dritte wird noch beraten (Eberfisch). Bezüglich der Festlegung von Mindestgrößen wurde kein Einvernehmen erzielt. Die für die nördlichen Gewässer zuständige Gruppe prüft derzeit das Expertengutachten zur Kontrolle. Sie erwarten ebenfalls keine Ausnahmen aufgrund hoher Überlebenschancen.

Für den südlichen Teil des Atlantiks arbeiten die Mitgliedstaaten derzeit an einem Plan, der in Bezug auf Aufmachung und Inhalt auf Kohärenz mit den Plänen abzielt, die derzeit für die Nordsee und die nordwestlichen Gewässer erstellt werden. Ihre Arbeit ist jedoch noch nicht so weit vorgeschritten wie die der besagten Gruppen, sie beginnen erst jetzt mit der Festlegung der Fischereien und der Erörterung der Probleme.

Im Mittelmeerraum beraten die Mitgliedstaaten und der regionale Beirat für das Mittelmeer insbesondere über die Notwendigkeit von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit. Ein erstes Bündel von Entwürfen für gemeinsame Empfehlungen (hauptsächlich bezüglich der Geringfügigkeitsschwelle) wird derzeit je Fischerei je Bewirtschaftungsgebiet im Mittelmeer ausgearbeitet. Der regionale Beirat für das Mittelmeer hat bei diesem Prozess eine zentrale Rolle inne. Italien, Kroatien und Slowenien arbeiten zusammen, um eine ausführlichere gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für die nördliche Adria festzulegen.

Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die Mitgliedstaaten sind von der Kommission davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die rechtzeitige Übermittlung der gemeinsamen Empfehlungen von entscheidender Bedeutung für die Verabschiedung und Anwendung der Rückwurfpläne ist. Konkret heißt dies, dass mit der Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen vor Ende Juni 2014 gerechnet wird.

Nach Eingang der Empfehlungen wird die Kommission eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen durchführen: die Maßnahmen müssen mit den Zielen der GFP sowie mit dem Anwendungsbereich und den Zielen der Pflicht zur Anlandung vereinbar und mindestens ebenso streng wie Maßnahmen nach Unionsrecht sein. Diese Bewertung enthält, soweit erforderlich, auch eine wissenschaftliche Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen (beispielsweise der Begründungen von Anträgen auf Ausnahmeregelungen für Fische, die überleben, nachdem sie ins Meer zurückgeworfen wurden). Nach positivem Abschluss der Bewertung erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt (im Oktober), der zwei Monate später in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament und der Rat keine Einwände erheben. Verzögerungen im beschriebenen zeitlichen Ablauf würden dazu führen, dass der delegierte Rechtsakt erst nach dem 1. Januar in Kraft treten kann.

Wurden für eine Fischerei keine Maßnahmen zur Festlegung der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit im Rückwurfplan erlassen, so wird die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, um Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für diese Fischerei festzulegen. Dies würde parallel zu dem vorstehend beschriebenen Prozess für den Erlass eines delegierten Rechtsakts über die Maßnahmen in den gemeinsamen Empfehlungen erfolgen. Die Kommission würde bei der Höhe der Geringfügigkeitsschwellen spezifische Gutachten von wissenschaftlichen Gremien zugrunde legen.